

Geschäftsordnung für den Stadtschulrat

Beschlossen vom Schulrat am 13. April 2005

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Der Schulrat bildet im Sinne der kantonalen und städtischen Bestimmungen die oberste Behörde der Stadtschule Chur.

Art. 2 Zusammensetzung/Leitung

¹ Der Schulrat besteht aus elf Mitgliedern. Er wird vom zuständigen Departementsvorsteher oder der zuständigen Departementsvorsteherin von Amtes wegen präsiert.

² Der Schulrat wählt für die zeitgerechte Erledigung wichtiger schulratsinterner Aufgaben eines seiner Mitglieder zum Vizepräsidenten oder zur Vizepräsidentin.

³ Die Mitglieder der Schulleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, bei Sachgeschäften zudem eine von der Konferenz der Lehrpersonen der Stadtschule gewählte Person. Der Schulrat kann zu einzelnen Sitzungen oder Sitzungsteilen weitere Lehrpersonen einladen.

Art. 3 Vertretung nach aussen/unaufschiebbare Entscheide

¹ Der Schulratspräsident oder die Schulratspräsidentin vertritt den Schulrat nach aussen.

² Er oder sie trifft unaufschiebbare Entscheide, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, durch Präsidialverfügung und orientiert den Schulrat darüber an der nächsten Sitzung.

Art. 4 Kommissionen

¹ Insbesondere zur Vorbereitung der Anstellung von Lehrpersonen, aber auch zur Vorbereitung von Sachgeschäften kann der Schulrat aus seiner Mitte Kommissionen bilden.

² In den vom Schulrat gewählten Kommissionen nehmen jeweils die dafür bezeichneten Mitglieder der Schulleitung mit beratender Stimme Einsitz.

II. Aufgaben

Art. 5 Aufgaben/Kompetenzen

Die Hauptaufgaben und Kompetenzen des Schulrates sind:

Aufsicht

- a) Aufsicht über die pädagogische Arbeit der Stadtschule insbesondere auch durch regelmässige Schulbesuche; jährlich ist mindestens eine Schulratssitzung der Besprechung der Schulbesuche zu widmen.

Anstellungsinstanz

- b) Aufgaben als Anstellungsinstanz gemäss den Bestimmungen des städtischen Personalrechtes.

Pflichtenhefte/Organigramm

- c) Erlass der Pflichtenhefte für die Schulleitung und die Schulhausvorstände, für die Lehrpersonen sowie für Fachpersonen und Verabschiedung des Organigramms der Stadtschule.

Zusätzliche Funktionen

- d) Erlass von Richtlinien für Führungspensen, Schulstundenpool und Entschädigungen.

Ressort

- e) Entscheid über die Bildung von Ressorts für besondere Aufgabenbereiche und Festlegung der Zeitgefässe für deren Leitung.

Weiterbildung

- f) Erlass des Reglementes für die Weiterbildung der Lehrpersonen.

Schulabsenzen

- g) Erlass des Reglementes über Schulabsenzen für Schülerinnen und Schüler.

Disziplinarordnung;

- h) Erlass der Disziplinarordnung für Schülerinnen und Schüler.

Weitere Reglemente

- i) Erlass weiterer Reglemente.

Schulpflicht

- j) Erlass von Richtlinien für die Bewilligung vorzeitiger Schuleintritte und -austritte.

Personalbeurteilung

- k) Erlass von Richtlinien für die Durchführung der Personalbeurteilung.

Kursleitung

- l) Erlass der Grundsätze für entschädigte Kurstätigkeit.

Schuljahr

- m) Bestimmung des Schul- und Ferienplanes.

Stellenplan

- n) Entscheid über Besetzung von Lehrstellen innerhalb des Stellenplanes sowie Anträge für die Schaffung neuer Stellen.

Anstellungen

- o) Anstellungen bzw. Wahlen von
- Lehrpersonen mit unbefristetem Pensum ab 50%;
 - Schulleitung;
 - Schulhausvorstände;
 - Fachpersonen;
 - Kommissionen.

Beschwerdeinstanz

- p) Der Schulrat beurteilt Einsprachen gegen Entscheide des Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin sowie Beschwerden und Rekurse gegen Verfügungen der Schulleitung und der Kommissionen. Davon ausgenommen sind strafrechtliche Entscheide der Disziplinarkommission.

Art. 6 Delegation von Aufgaben

Der Schulrat kann einzelne seiner Befugnisse zeitlich befristet oder für die ganze Amtsdauer an Kommissionen oder an die Schulleitung delegieren. Davon ausgenommen sind sämtliche rekursrechtlichen Bestimmungen und die Wahlen.

III. Sitzungen des Schulrates**Art. 7** Einberufung/Beschlussfähigkeit

¹ Der Schulrat tagt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder wenn mindestens vier Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn sechs Mitglieder anwesend sind.

² Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern 7 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich zugestellt.

Art. 8¹ Dringende Beschlüsse

¹ In dringenden Fällen können ohne Einhaltung der Frist eine Sitzung einberufen, die Traktandenliste ergänzt oder Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

² Für Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg ist das absolute Mehr des Gesamtschulrates erforderlich.

³ Vorbehalten bleibt die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung gemäss Art. 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

Art. 9 Anträge

In der Einladung nicht aufgeführte Geschäfte sowie Rückkommensanträge können behandelt werden, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden erklären.

Art. 10 Abstimmungen

Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern nicht ein Mitglied ausdrücklich geheime Stimmabgabe verlangt. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 11 Wahlen

¹ Bei Wahlen stellt in der Regel eine Vorbereitungsgruppe (Kommission) des Schulrates, das Präsidium oder die Schulleitung zuhanden des Gesamtschulrates einen Antrag. Sofern ein Mitglied dies wünscht, erfolgt eine Wahl geheim.

² Bei allen Wahlen entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen.

³ Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit wird vom Protokollführer oder der Protokollführerin das Los gezogen.

Art. 12 Protokoll

¹ Das Schulsekretariat führt das Sitzungsprotokoll. Das Protokoll muss im Minimum die Gegenstände der Beratungen, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse, sowie die Zahl der abgegebenen Stimmen enthalten.

² Das Protokoll ist den Mitgliedern in der Regel innert 3 Wochen zuzustellen.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrates vom 27. September 2006

Art. 13 Ausstand

Für den Ausstand gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat sinngemäss.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 14** Schlussbestimmungen

Die vorliegende Geschäftsordnung für den Schulrat tritt am 1. August 2005 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung für den Stadtschulrat vom 30. September 1998.